**Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)**

**zwischen der Firma**

**WINDHOFF Bahn- und Anlagentechnik GmbH**

**Hovestraße 10**

**48431 Rheine**

**- Auftraggeber -**

 **(im Folgenden „ AG“ genannt)**

**und der Firma**

**XYZ GmbH**

**Musterstraße**

**Musterhausen**

**- Auftragnehmer -**

**(im Folgenden „AN“ genannt)**

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Inhaltsverzeichnis

[**1.** **Präambel** 3](#_Toc425847756)

[**2.** **Geltungsbereich, Vertragsgegenstand** 3](#_Toc425847757)

[**3.** **Qualitätsmanagementsystem des AN** 4](#_Toc425847758)

[**4.** **Qualitätssicherung durch den AN** 4](#_Toc425847759)

[**5.** **Qualitätsaudits / Beurteilung des AN** 4](#_Toc425847760)

[**6.** **Geltende Gesetze, Vorschriften, Stand der Technik** 5](#_Toc425847761)

[**7.** **Umwelt- und Arbeitsschutz** 5](#_Toc425847762)

[**8.** **Qualitäts- und Prüfplanung** 6](#_Toc425847763)

[**9.** **Qualitätsnachweise des AN** 6](#_Toc425847764)

[**10.** **Bestellunterlagen / Technische Merkmale** 6](#_Toc425847765)

[**11.** **Herstellung und Prüfung, Prüfstatus** 6](#_Toc425847766)

[**12.** **Mess- und Prüfmittelüberwachung** 7](#_Toc425847767)

[**13.** **Kennzeichnung der Produkte und Dokumente** 7](#_Toc425847768)

[**14.** **Maßnahmen bei Fehlern / Qualitätsabweichungen / Kostenregelung / KVP** 7](#_Toc425847769)

[**15.** **Lagerung, Verpackung, Transport** 8](#_Toc425847770)

[**16.** **Dokumentationsaufbewahrung / Information / Änderungsdienst** 8](#_Toc425847771)

[**17.** **Laufzeit der Vereinbarung** 8](#_Toc425847772)

[**18.** **Sonstiges** 9](#_Toc425847773)

[**19.** **Mitgeltende Unterlagen und Regelwerke (Auszug)** 10](#_Toc425847774)

1. **Präambel**

Die hohen Erwartungen und Ansprüche der Kunden des AG an die Qualität der Erzeugnisse des AG fordern eine entsprechende Einbindung des AN.

Wir streben ein partnerschaftliches langfristiges AG/AN-Verhältnis und ein Zusammenwirken der Qualitätsmanagementsysteme des AG und des AN im Sinne eines Qualitätsregelkreises an.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachstehend QSV genannt) benennt und regelt alle zwischen den Vertragspartnern vorgesehenen qualitätssichernde Maßnahmen für künftige Lieferungen mit dem Ziel, die Qualität der „Produkte und Dienstleistungen“ zu sichern. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des AN und regelt Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualität der zu liefernden Produkte.

In der QSV sind spezielle Anforderungen des Produktionsprozesses und des Produkt-Freigabeverfahrens sowie Forderungen an die Ausführung, Prüfung und den Versand im Hinblick auf die Qualität der zu liefernden Produkte festgelegt.

Die QSV ergänzt die weiteren Vertragsunterlagen wie z. B. Rahmenvereinbarungen, Einzelbestellungen, einzelvertraglich getroffene Vereinbarungen, technische Spezifikationen und Lastenhefte, allgemeine Einkaufsbedingungen sowie gesetzliche Bestimmungen.

1. **Geltungsbereich, Vertragsgegenstand**

Diese Vereinbarung regelt grundsätzliche Vertragsbedingungen und Modalitäten für alle im Falle eines Auftrags künftig durch den AN an den AG zu liefernden Produkte und Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben abweichende und/oder ergänzende schriftliche Vereinbarungen der Parteien im Einzelfall. Eine rechtliche Verpflichtung zur Erteilung von Aufträgen durch den AG wird durch diesen Rahmenvertrag nicht begründet.

Jede ergänzende Vereinbarung sowie spezifische Änderungen bedürfen der Schriftform, sie sind in Anlagen zu dieser QSV niederzulegen.

Diese Vereinbarung ersetzt nicht die Forderungen der DIN EN ISO 9001 in der jeweils aktuell gültigen Form sowie Kundenstandards, sondern stellt nur die Mindestanforderungen des AG dar.

Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus den Kauf-, Dienstleistungs- und Liefergeschäften, insbesondere was den Umfang, die technische Ausführung, Vorschriften, ggf. spezielle Qualitätsanforderungen (durch Spezifizierung z.B. in Zeichnungen, Stücklisten, Prüfplänen usw.), Liefertermine und Lieferpreise angeht, werden von den Vertragspartnern gesondert vereinbart.

1. **Qualitätsmanagementsystem des AN**

Der AN verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Form.

Der Nachweis über die Einrichtung und Funktion des eingeführten Qualitätsmanagementsystems ist durch ein gültiges Zertifikat nach DIN EN ISO 9001, ausgestellt von einer akkreditierten Institution, zu erbringen.

Der AN ist weiter verpflichtet, sich durch interne System-, Verfahrens-, Produkt-, Prozess-, Informationsschutz- und Umweltaudits von der Funktionsfähigkeit seines Qualitäts‑/ Umweltmanagementsystems zu überzeugen. Das Produkt-/Prozessaudit ist ereignisorientiert und/oder mindestens einmal jährlich durchzuführen.

1. **Qualitätssicherung durch den AN**

Der AN übernimmt mit dem Kaufvertrag die Verpflichtung gegenüber dem AG, alles dem jeweiligen „Stand der Technik“ entsprechend zu tun, damit seine Lieferungen frei von Fehlern sind. Er ist dem „Null-Fehler-Ziel“ verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.

Der AN ist für die Einhaltung dieser Vereinbarung und für die Qualität der von ihm an AG gelieferten Produkte und Dienstleistungen entsprechend den im jeweiligen Kaufvertrag, den technischen Unterlagen oder sonst den vom AG vorgegebenen oder mit dem AG vereinbarten Merkmalen voll verantwortlich.

Der AN verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag. Des Weiteren sind diese Unterlieferanten auf Verlangen des AG bekannt zu geben.

Der AG kann vom AN dokumentierte Nachweise verlangen, dass der AN sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt hat. Ebenso kann der AG verlangen, dass der AN schriftliche Prüfungs- und andere Qualitätsnachweise von dessen Unterlieferanten vorlegt.

Der AN verpflichtet sich, die Prüfungen, die er im Rahmen seiner werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) auf Grundlage der geltenden Gesetze, Normen und Richtlinien (s. Punkt 5) durchführt, zu dokumentieren.

1. **Qualitätsaudits / Beurteilung des AN**

Der AN verpflichtet sich, nach Abstimmung System-, Verfahrens-, Produkt-, Prozess- und Informationsschutzaudits durch dem AG oder dessen Kunden zuzulassen.

Die Qualitätsbeauftragten des AG, dem Kunden des AG oder einem von einer dieser Parteien beauftragten Gutachter oder Sachverständigen erhalten vom AN nach Absprache das Recht auf Zugang zu seinen Produktionsstätten. Ihnen sind auf Wunsch vollständige Einsicht in alle Fertigungs- und Qualitätsdatenaufzeichnungen zu gewähren und gewünschte Muster auszuhändigen, die das bestellte Produkt betreffen. Hierdurch ist der AN nicht von seiner Qualitätsverantwortung entbunden.

Der AG wird die Besuche rechtzeitig ankündigen, bei unerwarteten Fehlern oder Störfällen sich aber auch kurzfristig Besuche innerhalb weniger Stunden vorbehalten.

Der AG verwendet für seine Qualitätsaudits spezielle Checklisten. Die Ergebnisse des Audits werden vom AG dokumentiert und mit dem AN besprochen. Dabei werden notwendige Maßnahmen gemeinsam definiert, eingeleitet und überprüft.

Der AG erhält vom AN für diese Audits das Recht, Produktionseinrichtungen und Produkte zu fotografieren, die darüber hinaus gehende Nutzung dieser Fotos ist untersagt.

Dem AG ist erlaubt, nach Absprache zusammen mit dem AN, auch dessen Unterlieferanten zu überprüfen.

1. **Geltende Gesetze, Vorschriften, Stand der Technik**

Die Einhaltung des „Standes der Technik“ ist Mindestvoraussetzung für alle Produkte. Soweit einzelvertraglich nicht anders vorgegeben gilt für die zu liefernden Produkte Deutschland als Einsatzland. Entsprechend sind die gültigen deutschen und europäischen Gesetze, Normen und Richtlinien anzuwenden, die das jeweilige zu liefernde Produkt betreffen.

Der AN verpflichtet sich, sich über vorgenannten „Stand der Technik“ zu informieren und diesen umzusetzen.

Falls spezielle Gesetze oder Vorschriften zu erfüllen sind, die von vorstehenden Regelungen abweichen, wird der AN dieses mit dem Kaufvertrag spezifizieren. Entsprechend der EG-Maschinenrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung sind alle Produkte, die dort klassifiziert sind, mit EG-Konformitätserklärung oder Einbauerklärung auszuliefern.

1. **Umwelt- und Arbeitsschutz**

Der AN hat ein Umweltmanagementsystem auf der Grundlage der ISO 14001 implementiert und sich zur Vermeidung umweltgefährdender oder umweltschädigender Einflüsse sowie zu einem schonen Umgang mit den natürliche Ressourcen verpflichtet.

Gesundheit und Arbeitssicherheit der Mitarbeiter besitzen beim AG einen besonders hohen Stellenwert. Der AG stellt sich daher der Verantwortung zur Gewährleistung eines sicheren und gesundheitsfördernden Arbeitsumfeldes, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden.

Diese Standards sind die Grundlage für eine langfristige partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem AG. Die Analyse von Umwelt- und Arbeitsschutzmaßnahmen beim AN sind daher fester Bestandteil von Auditierungen.

1. **Qualitäts- und Prüfplanung**

Sofern spezifische Anforderungen des AG bezüglich der Qualitäts- und Prüfplanung über die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 hinausgehen, sind diese einzelvertraglich zu regeln.

1. **Qualitätsnachweise des AN**

Qualitätsnachweise zu bestellten Produkten sind spätestens mit Auslieferung derselben durch den AN zu liefern. Ausnahmen bilden spezielle Vereinbarungen zwischen beiden Vertragspartnern.

Alle durchgeführten Prüfungen sind vom AN in einer klaren Form zu dokumentieren. Der Prüfstatus muss jederzeit erkennbar sein.

Der AN verpflichtet sich, die einzelvertraglich definierten Qualitätsnachweise (z. B. Abnahmeprüfzeugnis (APZ) nach DIN EN 10204-3.1, Erstmusterprüfberichte, Schweißeignungsnachweise, o. ä.) an den AG spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung des Lieferwerks zu übergeben.

1. **Bestellunterlagen / Technische Merkmale**

Die Bestellunterlagen des AG enthalten die – neben den Festlegungen in diesem Vertrag – einzuhaltenden qualitätsrelevanten Merkmale und Anforderungen. Diese sind Bestandteil des Kaufvertrages.

Betriebsinterne Produktionszeichnungen, Produktions- und Prüfpläne sind auf Grundlage der einzelvertraglichen Regelungen vom AN zu erstellen.

Der AN verpflichtet sich, bereits vor Annahme des Auftrages zu prüfen und sicherzustellen, dass

* er die Fähigkeit zur Erfüllung der Vertragsforderungen besitzt,
* die Bestellunterlagen für ihn vollständig, unmissverständlich und angemessen dokumentiert sind,
* Unklarheiten oder eventuell unvollständige Bestelldokumente vor Ausführung des Auftrages mit AG zu besprechen / regeln.
1. **Herstellung und Prüfung, Prüfstatus**

Der AN fertigt und prüft die Produkte / Dienstleistungen nach seinen eingeführten Fertigungs- und Prüfabläufen. Sofern Bestellungen besondere Fertigungs- und Prüfanforderungen bedingen, werden diese vom AG in der Bestellung definiert.

Der AN muss die von ihm durchgeführten Prüfungen in einer einfachen und klaren Form dokumentieren. Der Prüfstatus muss jederzeit erkennbar sein.

Der AN verpflichtet sich bei Änderung von Herstell- oder Prüfverfahren, Verwendung anderer Produktmaterialien, der Verlegung der Fertigung an einen anderen Ort wie auch bei Fertigungsverlagerung auf Unterlieferanten vom AG eine Genehmigung einzuholen.

1. **Mess- und Prüfmittelüberwachung**

Die Durchführung der Prüfungen durch den AN hat mit kalibrierten, geeigneten und fähigen Messmitteln zu erfolgen, die von Art und Umfang her so auszulegen sind, dass alle vertragsgemäßen Qualitätsmerkmale geprüft werden können. Die Prüfmittel müssen in festgelegten Zeitabständen überwacht und einer Messmittelfähigkeits-Untersuchung unterzogen werden, um sie einsatzbereit und gebrauchsfähig zu halten. Kalibrier-Protokolle mit Genauigkeitsnachweisen sind vom AN zu verwalten und aufzubewahren. Der AN gewährt dem AG bei Aufforderung Einsicht in diese Dokumente.

1. **Kennzeichnung der Produkte und Dokumente**

Werden dem AN Dokumentationen, Produkte oder Teile zugestellt, so sind diese vom AG eindeutig gekennzeichnet.

Der AN verpflichtet sich zu einer eindeutigen jederzeit rückverfolgbaren und nachvollziehbaren Zuordnung zwischen den Herstell- und Prüfunterlagen während und nach der Fertigung von Produkten resp. Dienstleistungen.

Im Lieferschein des AN sowie am Produkt / Liefergegenstand sind identische Kennzeichnungen zu verwenden, die eine eindeutige Zuordnung zum Bestellvorgang ermöglichen. Die Kennzeichnung muss dauerhaft, unverlierbar (z.B. Anhängeschilder, Aufkleber o.a.) und einfach entfernbar sein (permanent haftende Schilder oder Klebeschilder aus Papier sind ungeeignet).

1. **Maßnahmen bei Fehlern / Qualitätsabweichungen / Kostenregelung / KVP**

Sollte der AN Fehler an dem ihm vom AG zugestellten Material oder/und den Dokumentationen feststellen, ist er verpflichtet, unverzüglich vor Beginn oder Fortsetzung der Arbeit den AG zu unterrichten.

Der AN hat dem AG vor Auslieferung der Produkte über Fehler/Qualitätsabweichungen zu informieren, die bei ihm entstanden sind und für den AG qualitative Konsequenzen haben. Bei derartigen Abweichungen besteht für den AN die Möglichkeit, die Zulassung des abweichenden Produktes über den Tolerierungsantrag FB QS-200 zu beantragen. Im Falle einer Nicht-Tolerierung ist der AN in jedem Falle verpflichtet, die fehlerhaften Produkte zu seinen Kosten durch fehlerfreie zu ersetzen oder richtigzustellen.

Um den durch Abweichungen verursachten Aufwand so weit wie möglich zu reduzieren setzt der AN folgende Maßnahmen um:

* Der AN benennt einen Ansprechpartner sowie seine Stellvertreter im Unternehmen des AN, die über entsprechender fachliche Kompetenz und hinreichenden Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Umsetzung von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen verfügen.
* Bei festgestellten Abweichungen ist die Fehlerursache unverzüglich zu identifizieren und geeignete Korrekturmaßnahmen zur Mangelbeseitigung auch hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung zu definieren und umzusetzen.
* Der AN definiert geeignete Vorbeugemaßnahmen, um eine Wiederholung des Fehlers, bzw. der Abweichung zu vermeiden.
* Die Umsetzung der Vorbeugemaßnahmen wird vom AG z. B. im Rahmen von Audits, Abnahmen oder Fertigungskontrollen durch die QM- oder der Einkaufsabteilung des AG geprüft.
1. **Lagerung, Verpackung, Transport**

Der AN verpflichtet sich, alle Produkte, Lieferteile, Leistungen und Rohstoffe qualitätsgerecht so zu lagern, verpacken und zu transportieren, dass Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen sind.

Die Verpackung der Lieferteile muss in jedem Fall ausreichenden Schutz gegen Beschädigungen, Feuchtigkeit und Schmutz bieten. Werden von AG spezielle Verpackungen, z.B. für den See- oder Lufttransport gefordert, wird dieses vertraglich geregelt.

1. **Dokumentationsaufbewahrung / Information / Änderungsdienst**

Der AN hat dem AG auf Verlangen Einsicht Produkt- und prozessrelevante Dokumente, Daten und Aufzeichnungen zu gewähren. Die entsprechenden Aufbewahrungspflichten gemäß deutschem Recht sind einzuhalten.

1. **Laufzeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit vollständiger Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Für zum Zeitpunkt der Kündigung bereits laufende Projekte, die auf Grundlage dieser Vereinbarung geschlossen wurden, gelten die vorliegenden Bestimmungen bis zur vollständigen Erbringung der vertraglichen Leistung.

1. **Sonstiges**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der von beiden Vertragspartnern gegengezeichneten Schriftform.

Diese Vereinbarung befreit den AN nicht von dessen Haftung für Ansprüche aus sonstiger Pflichtverletzung und Produkthaftung wegen Mängel der Lieferungen gegenüber dem AG und dessen Kunden.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht beeinträchtigt sein.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Neben den in dieser Vereinbarung festgelegten Punkten bestimmt sich die Haftung nach den der Lieferung zugrunde liegenden Vereinbarungen

Für Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches materielles Recht.

Als Gerichtsstand wird Rheine vereinbart.

1. **Auszug der mitgeltenden Unterlagen und Regelwerke, dabei gelten die zum Zeitpunkt einer Auftragserteilung jeweils gültigen Fassungen**
* DIN 55350-11:2008 „Begriffe zum Qualitätsmanagement - Teil 11: Ergänzung zu DIN EN ISO 9000:2005“
* DIN EN ISO 9000 „Qualitätsmanagement, Begriffe“
* DIN EN ISO 9001:2015 „Qualitätsmanagementsysteme, Anforderungen“
* DIN EN 10204:2005 „Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheini­gungen“
* DIN EN ISO 14001:2005 „Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“
* 1907/2006/EG REACH-Verordnung der EG
* RL 2006/42/EG „EG – Maschinenrichtlinie“
* 2014/35/EU „Niederspannungsrichtlinie“
* 2014/68/EU „Richtlinie über Druckgeräte“
* SCC: 2011 „Regelwerk Safety Certificate Contractors SCC”